
Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen ¹

(Änderung vom ...)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 3. Juli 2002² wird wie folgt geändert:

§ 2 ...

¹ Das Reglement regelt die Aufnahme von Schülern in die Fachmittelschulen im Kanton Schwyz.

² Die Aufnahme von Schülern aus ausserkantonalen Abgeberschulen liegt im Entscheidungsbereich der Schulleitung.

§ 6a

¹ Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat die sofortige Wegweisung von der Aufnahmeprüfung durch die Schulleitung zu Folge. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

² Wird der Betrug erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt nur der begründete Verdacht eines solchen Betruges vor, entscheidet die Schulleitung über eine Wiederholung der Prüfung.

§ 12

¹ Wer unter Berücksichtigung der Beurteilung der abgebenden Stufe gemäss § 9 mindestens 27 Punkte erreicht, wird definitiv aufgenommen.

² Bei Abweichung der Noten von höchstens einem Punkt nach unten kann die Schulleitung einen Kandidaten zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

³ Eine Aufnahme mit oder ohne Vornoten gilt in der Regel für den Eintritt in das nächste Schuljahr. In Ausnahmefällen verlängert sich die Gültigkeit der Aufnahme bis zum übernächsten Schuljahr.

§ 12a (neu) Aufnahme ohne Vornoten

¹ Eine Beurteilung der abgebenden Stufe wird in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung die 3. Klasse einer anerkannten Sekundarschule besucht wird.

² Wer ohne Berücksichtigung der Beurteilung der abgebenden Stufe mindestens 13.5 Punkte erreicht, wird definitiv aufgenommen.

³ Bei Abweichung der Noten von höchstens 0.5 Punkten nach unten kann die Schulleitung einen Kandidaten zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Nummer

§ 13

Ein an anerkannten Fachmittelschulen erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren oder eine bestandene Aufnahmeprüfung von Schülern mit Wohnsitz in andern Kantonen wird anerkannt. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäss.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Oktober 2020

Die Änderung vom 14. Oktober 2020 findet erstmals Anwendung für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 in eine Fachmittelschule eintreten wollen

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS....

² SRSZ 624.411